

Physiotherapieberufereformgesetz: Wichtige Reform mit entscheidenden Lücken - VPT und IFK legen BMG gemeinsame Forderungen vor

Erschienen am 26.11.2026

Hamburg/Bochum, 26.11.2026: Ende Oktober veröffentlichte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Referentenentwurf zur Reform der Berufe in der Physiotherapie und zur Änderung weiterer Vorschriften (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG). Der Verband für Physiotherapie (VPT) e. V. und der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten (IFK) e. V. – begrüßen grundsätzlich das Vorhaben, das Berufsrecht der Physiotherapie nach mehr als drei Jahrzehnten zu erneuern, sehen in dem Entwurf jedoch entscheidende Lücken, die es für eine zukunftsfähige Ausbildung zu schließen gilt.

Seit 1994 wurde das Masseur- und Physiotherapeutengesetz nicht neu gefasst. Um die physiotherapeutische Ausbildung zukunftsfähig aufzustellen, ist eine Reform des Berufsgesetzes dringend notwendig, für die sich VPT und IFK vehement einsetzen. Dass das BMG noch in diesem Jahr einen Referentenentwurf veröffentlicht hat, werten die beiden Verbände als positives Signal und solide Grundlage. Doch an vielen Stellen bleibt der Entwurf hinter seinen eigenen Ansprüchen einer zukunftsfähigen Ausbildung zurück, da er die dafür notwendigen Ausbildungsziele, Qualifikationen und Erlaubnisse ausschließlich für den akademischen Ausbildungsweg vorsieht. Dadurch nimmt das BMG eine Spaltung innerhalb der Branche in Kauf – zwischen den heute tätigen Berufsangehörigen und den zukünftig berufsfachschulisch ausgebildeten Physiotherapeuten auf der einen und den akademisch ausgebildeten Physiotherapeuten auf der anderen Seite. „Um den Anforderungen einer älter werdenden und zunehmend multimorbiden Bevölkerung gerecht zu werden, müssen wir die vollständig hochschulische Ausbildung anstreben und damit dem internationalen Standard folgen. Gleichzeitig dürfen die Kompetenzen der beiden Ausbildungswege nicht weit auseinanderfallen, eine künstliche Spaltung gefährdet hier die Versorgungsqualität“ fasst Manuela Pintarelli-Rauschenbach, Bundesvorsitzende des VPT, das zentrale Ziel der Berufsverbände zusammen.

Die künstliche Trennung wird auch an der Verankerung der eigenverantwortlichen Heilkundebefugnis im Berufsrecht deutlich, die für sich betrachtet einen großen Fortschritt für die Physiotherapie bedeuten würde. Doch auch diese soll laut Entwurf ausschließlich den akademisierten Fachkräften vorbehalten sein. Eine zentrale Forderung der Verbände lautet daher, allen Berufsangehörigen eine Nachqualifizierung zur Heilkundebefugnis zu ermöglichen, die sowohl an Hochschulen als auch Schulen und anerkannten Weiterbildungsträgern erworben werden kann. „Wir brauchen eine Brücke für die heute tätigen Physiotherapeuten und die zukünftig berufsfachschulisch ausgebildeten – insbesondere mit Blick auf die ohnehin schon

angespannte Versorgungslage in Deutschland“, fordert Ute Repschläger, IFK-Vorstandsvorsitzende.

Ausbildungsvergütung und Finanzierung: Nachbesserungsbedarf im akademischen Bereich

Darüber hinaus sehen VPT und IFK bei den Punkten Ausbildungsvergütung und Finanzierung deutlichen Nachbesserungsbedarf. Denn aktuell sieht der Entwurf lediglich eine Vergütung für berufsfachschulische Auszubildende vor, die sie als „Anerkennung für die geleistete Arbeit“ erhalten sollen. Dies steht im Widerspruch zur Aussage, Studierende stünden „den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich“, die sich ebenfalls im Entwurf findet. Dadurch steht das Studium in einem nachteiligen Wettbewerb zur vergüteten Berufsausbildung und verliert enorm an Reiz – das Ziel einer hohen Akademisierungsquote wird konterkariert. Die fehlende gesetzliche Vergütungspflicht und Refinanzierungsmöglichkeiten werden dazu führen, dass sich Studienplätze auf wenige finanzstarke Einrichtungen konzentrieren. Im Umkehrschluss bedeutet dies eine Benachteiligung des ambulanten Sektors, auf den jedoch laut Schätzungen des Entwurfs rund 67 Prozent der ausbildenden Einrichtungen entfallen und der zusätzlich zum bereits vorhandenen Fachkräftemangel personell geschwächt wird. Daher ist eine Vergütungspflicht im akademischen Bereich unverzichtbar – so wie es der Gesetzgeber bereits im Hebammengesetz und Pflegeberufegesetz umgesetzt hat. Die Umstellung der berufsfachschulischen Ausbildung fordert die Praxen und die Schulen. Deshalb ist eine gleichwertige, kostendeckende Refinanzierung äquivalent zum stationären Bereich für die ambulanten Ausbildungsstrukturen wichtig. Sonst wandert die Ausbildung in die Kliniken – und es fehlt Nachwuchs genau dort, wo versorgt wird.

Insgesamt haben VPT und IFK zwölf Kernforderungen ausgearbeitet und am 23. November 2026 in Form einer gemeinsamen Stellungnahme an das BMG übermittelt. Beide Verbände stehen dem BMG und dem Gesetzgeber für die weitere Ausgestaltung, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, zur Verfügung.

Pressemitteilung IFK und VPT 25.11.2026